

mittelbar von Christus, dem göttlichen Stifter der Kirche, herrühren, deren die Kirche zur Erfüllung ihres Zweckes nothwendig bedarf, und welche den unveränderlichen Kern des Ganzen bilden. Letztere sind Rechtsregeln und Befugnisse, welche von den in der Kirche gesetzten Obergewalten im Einklang mit und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeit- und Ortsverhältnisse verschieden gehalten werden können. Diese sind, weil alle menschlichen Verhältnisse in stetem Fluß bleiben, einer Fortentwicklung nicht bloß fähig, sondern unter Umständen auch bedürftig; nur besteht dabei insofern eine Schranke, als das jus humanum nicht mit dem jus divinum, überhaupt nicht mit den Regimen der Kirche in Widerspruch treten darf. Das ganze jus divinum ist zwar mit der Entstehung der Kirche entweder unmittelbar gegeben oder doch eine nothwendige Folge des unmittelbar gegebenen göttlichen Gebotes; aber es sind doch manche zu demselben gehörende Satzungen und Befugnisse der Kirche nicht allsogleich, sondern erst später, je nachdem gerade das Bedürfnis dazu sich ergab, in's Leben getreten, geltend gemacht und angewandt worden. Man kann darum auch nicht behaupten, daß die drei ersten christlichen Jahrhunderte in jeder Beziehung für die Verfassung und Disciplin der Kirche auch der spätem und der jetzigen Zeit als maßgebendes Vorbild angewiesen seien. In jenen Zeiten der Verfolgung war die Kirche fast nur im Geheimen organisiert und durch die äußere Macht und Gewalt des dem Christenthum feindlichen heidnischen Staates und Volkes an ihrer offenen freien Entfaltung gehindert. Als mit Wegfall jener hemmenden Schranken die Kirche sich ungehindert ausbreiten konnte, es sie sich mehr und mehr über die ganze Welt ausbreitete, und als mehr und mehr der Geist des Christenthums das ganze Leben der Völker zu durchdringen begann, da mußte auch die gesellschaftliche Ordnung der Kirche diesem umfangreichern, sich weiter entwickelnden und ausgedehntern Körper angepaßt werden. Die kirchliche Disciplin mußte, so die Kirche immer neue Zweige trieb, auch in drei neuen Richtungen weiter ausgebildet werden, und wenn die äußeren oder inneren Verhältnisse der Kirche sich mitunter wieder verschlechterten, mußte denselben in der kirchlichen Disciplin, in der Geltung des jus humanum entsprechende Rechtsregeln getragen werden, soweit solches ohne Verletzung des jus divinum geschehen konnte. Auch in der Gegenwart ist, abgesehen vom jus divinum, welches die Kirche nie und nirgends aufzugeben vermag, die kirchliche Organisation im Einzelnen, die kirchliche Disciplin und die kirchliche Macht, wie anders in den seit langem christlichen Ländern, als bei den erst vor kurzem aus dem Heidenthum zum Christenthum bekehrten Völkern, bei welchen die Kirche mehr oder weniger noch von den höchsten Anforderungen ihres jus humanum abhingt, um nicht durch zu viele Anforderungen an Bestimmungen von der Kirche und dem Chri-

stenthum die dessen noch ungewohnten Völker abzuschrecken. Je nachdem ferner heute die Staatsgewalt eines Landes der Kirche freundlich oder feindlich ist, die Handhabung der kirchlichen Disciplin unterstützt, nicht unterstützt oder gar hemmt, muß die Kirche auch diesen Umständen ihre Disciplin und deren Handhabung, soweit es möglich und mit dem jus divinum verträglich ist, anpassen; daher sind auch in der Gegenwart die kirchlichen Satzungen und Anforderungen des jus humanum nicht in jeder Beziehung überall die nämlichen und können dieß auch nicht sein.

Man bezeichnet das jus divinum, das überall sich gleich und unabänderlich bleibende Recht, auch als jus naturalis, weil es von Gott, dem Urheber der gesammten Natur, eine mit deren Schöpfung unmittelbar gegebene Ordnung und Anforderung ist; aber es gibt kein natürliches Kirchenrecht, keine kirchliche Rechtsphilosophie in dem Sinne, daß darunter nicht das aus der göttlichen Offenbarung geschöpfte göttliche Recht und das mit diesem im Einklange stehende menschliche Recht, sondern ein vom Christenthum ganz absehendes, aus rein subjectiven Vernunftbegriffen entwickeltes Recht verstanden würde. Längst allgemein als verfehlt anerkannte Versuche in letzterer Richtung machten: Schmalz (Natürliches Kirchenrecht, Königsberg 1795), Krug (Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft, Leipzig 1826; vgl. dazu Schirmer, Kirchenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829), G. v. Wieje (in seinen einst viel gebrauchten Grundsätzen des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Göttingen 1793, 6. Aufl. von Morstadt, Göttingen 1850, und seinem Handbuch des gemeinen Kirchenrechts, Leipzig 1799, 3 Bde. in 4 Thln.) und (der Hermetianer) v. Droste-Hülshoff (Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, I, 2. Ausg. Münster 1832, § 12). Ferd. Walter trat in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts (vgl. § 4, Note 2, S. 6 der 14. Aufl.) zuerst der Aufstellung eines derartigen sog. natürlichen Kirchenrechts entgegen. In einer solchen Philosophie des Kirchenrechts, in einem derartigen über die göttlichen Satzungen und Anforderungen sich erhebenden idealen Kirchenrecht läge zugleich eine Kritik der geoffenbarten Religion und der von Christus gesetzten Grundverfassung der Kirche, so daß sich da die menschliche Vernunft zum Richter über die Vortrefflichkeit der göttlichen Anordnungen aufwerfen würde. Solches würde selbst dann der Fall sein, wenn man ein natürliches Kirchenrecht auch nur als Norm für die Verhältnisse der Kirche nach Außen, in Bezug auf ihr Verhältniß zur Staatsgewalt und zu anderen Religionsgesellschaften durch die Vernunft erst erfinden zu müssen glaubte. Die Zwecke und Aufgaben der Kirche sind auch in dieser Richtung von ihrem göttlichen Stifter gegeben. (Vgl. über diese Fragen auch Pilgram, Physiologie der Kirche, Forschungen über die geistigen Gesetze, in denen die Kirche nach ihrer natürlichen Seite besteht, Mainz 1860;